

Durchführungsbestimmungen zur Kassenordnung

A. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Satzung

(1) Bei der Aufnahme in den BDMP e.V. sind eine Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten.

		EURO	ab 01.10.* EURO	ab 01.12.* EURO
Ordentliche Mitglieder	Aufnahmegebühr	75,00	75,00	75,00
	Jahresbeitrag	75,00	37,50	19,00
Familienangehörige	Aufnahmegebühr	37,50	37,50	37,50
	Nachweise erforderlich ¹ Jahresbeitrag	22,50	10,50	6,00
Lebensgemeinschaften	Aufnahmegebühr	75,00	75,00	75,00
	Nachweise erforderlich ² Jahresbeitrag	22,50	10,50	6,00
Junioren	Aufnahmegebühr	0,00	0,00	0,00
	bis zum 18. Lebensjahr Jahresbeitrag	0,00	0,00	0,00

*reduzierter Jahresbeitrag bei Aufnahme

1= Haushaltsbescheinigung Einwohnermeldeamt
oder 2= beide Personalausweise in Ablichtung (Vorder- und Rückseite)
und Urkunde (nur bei eingetragenen Lebenspartnerschaften)

Sonderregelung bei SLG-Gründung

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums ist die Ermäßigung der Aufnahmegebühr in folgenden Fällen erlaubt:

Reduzierung der Aufnahmegebühr:

Bei Aufnahme	ab 15 SLG-Mitglieder	56,00 €
	ab 25 SLG-Mitglieder	37,50 €
	ab 50 SLG-Mitglieder	19,00 €

Die ermäßigten Aufnahmegebühren gelten 6 Monate ab Gründungsdatum.

Ein schriftlicher Antrag zur Reduzierung der Aufnahmegebühr muss bei der ersten Einreichung der Unterlagen zur SLG-Gründung gestellt werden.

Die Ermäßigung der Aufnahmegebühr für Einzelmitglieder ist grundsätzlich nicht möglich.

B. Mittelzuweisung an die Landesverbände

Sockelbetrag		1.850,00 €
bis 400 Mitglieder	je Mitglied	8,50 €
über 400 Mitglieder	je Mitglied	2,96 €

C. § 6 Absatz 1 Satz 3 der Satzung

Satz 3: Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

D. § 7 Absatz 1 Buchstabe c der Satzung

§ 7 Absatz 1 c) Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

1. Mahnung: 1 Monat nach Eintritt des Verzugs

2. Mahnung: 1 Monat nach der 1. Mahnung

Das Zahlungsziel beträgt nach jeder Mahnung 1 Monat.

Mit jeder Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben.